

BGer 5A_143/2020 vom 21. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_143_2020

FR: TF 5A_143/2020 du 21 avril 2020

IT: TF 5A_143/2020 del 21 aprile 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

5A_143/2020

Verfügung vom 21. April 2020

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Yann Moor,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Konkurseröffnung,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 16. Januar 2020 (PS190222-O/U).

Nach Einsicht

in das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Januar 2020, mit welchem über die A. _____ mit Wirkung ab 17. Januar 2020, 10 Uhr, der Konkurs eröffnet wurde,

in die hiergegen von der A. _____ eingereichte Beschwerde vom 17. Februar 2020,

in die Verfügung vom 19. Februar 2020, mit welcher das Bundesgericht der Beschwerde in dem Sinn supervisorisch die aufschiebende Wirkung erteilte, als der Konkurs eröffnet blieb, jedoch einstweilen keine Vollstreckungsmassnahmen zu unternehmen waren,

in die mehrmaligen Gesuche um Erstreckung der Kostenvorschussfrist,

in das Schreiben der A. _____ vom 20. April 2020, wonach die Beschwerde zurückgezogen wird,

in Erwägung,

dass zufolge des erklärten Rückzuges der Beschwerde das Verfahren 5A_143/2020 durch das präsidierende Mitglied abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP),

dass angesichts der besonderen Umstände ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art 66 Abs. 1 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP),

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren 5A_143/2020 wird infolge Rückzuges der Beschwerde als erledigt abgeschlossen.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, dem Konkursamt Dübendorf, dem Grundbuchamt Dübendorf, dem Betreibungsamt Volketswil und dem Handelsregisteramt des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. April 2020

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.